

1. Anlagezeitraum

Der Kapitalbrief wird mit einer Laufzeit von 5 bis zu 7 Jahren – nachrangige Namensschuldverschreibung – angeboten.

2. Zinsen

Die Sparkasse zahlt in Abhängigkeit von Anlagesumme und Anlagezeitraum einen für die gesamte Laufzeit garantierten Zinssatz. Die Zinsen werden jährlich per 31.12. – vermindert um die ggf. anfallende Abgeltungssteuer – dem Konto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

3. Fälligkeit

Bei Fälligkeit wird die Anlagesumme dem Konto des Kontoinhabers gutgeschrieben.

4. Weitere Vereinbarungen

Der Kapitalbrief ist beiderseitig unkündbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus diesem Brief ist der Sitz der Sparkasse.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Briefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Kunde kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und die Aushändigung des Briefes verlangen.

5. Einzelverfügungsberechtigung

Sind mehrere Personen Kontoinhaber des bei der Sparkasse geführten Referenzkontos, so ist jede von ihnen berechtigt, einen Kapitalbrief für sich zu erwerben.

6. Besondere Vereinbarungen für den Kapitalbrief – nachrangige Namensschuldverschreibung

6.1 Nachrangabrede

Das auf den Kapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Kapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 6.3. – unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

6.2 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Kapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6.3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Kapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens am Ende des dritten Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des fünften Geschäftsjahres, kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

6.4 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Kapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

6.5 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt, sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 a und b KWG).